

Bundesland

Wien

Kurztitel

Pflegegebührenverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 9/2014

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2014

Index

60 Gesundheits- und Sozialrecht (S); 60/40 Krankenbehandlung

Text**Ausländische Staatsangehörige**

§ 2. (1) Bei Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger in die in § 1 genannten öffentlichen Krankenanstalten sind, ausgenommen in Fällen gemäß § 51 Abs. 3 Wr. KAG, die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß § 51 Wr. KAG zu bezahlen.

(2) Nicht zum Personenkreis gemäß Abs. 1 zählen zudem:

1. ausländische Staatsangehörige, die sich einer radiochirurgischen Behandlung mit der „GAMMA-UNIT“ unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBL für Wien Nr. 6/2013 anzuwenden ist,
2. ausländische Staatsangehörige, die sich einer Implantation eines Cochlearimplantates unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBL für Wien Nr. 131/2001, anzuwenden ist,
3. ausländische Staatsangehörige, die sich einer Matrix-assistierten Knorpelzelltransplantation oder einer Nervus-Vagus-Stimulation unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBL für Wien Nr. 53/2002 in der Fassung LGBL für Wien Nr. 11/2014 anzuwenden ist.

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2020

Gesetzesnummer

20000283

Dokumentnummer

LWI40005341